

Sachbearbeiter:  
Min.Rat Mag. DDr. Franz SEDLAK  
Tel.Nr.: (0222) 531 20/4238

ZI. 33.520/1-V/8/93

Schülerberatung an  
allgemeinbildenden höheren Schulen -  
GRUNDSATZERLAß

R u n d s c h r e i b e n Nr. 34/1993

Verteiler: VII  
Sachgebiet: Schulpsychologie-Bildungsberatung  
Inhalt: Schülerberatung an allgemeinbildenden höheren Schulen;  
GRUNDSATZERLAß  
Geltung: unbefristet

Hiermit erfolgt eine Wiederverlautbarung des ho. Erlasses vom 23. März 1990,  
ZI. 33.520/1-I/4/90, betreffend Schülerberatung an allgemeinbildenden höheren  
Schulen.

Bezeichnungen, Verweisungen etc. wurden aktualisiert, Druckfehler berichtigt.

**"SCHÜLERBERATUNG AN ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN -  
Grundsatzerlaß**

**1. Ziele und Organisation der Bildungsberatung**

Die Vielzahl der Bildungsmöglichkeiten sowie die zunehmende Differenzierung  
der schulischen Bildungs- und Ausbildungsgänge verlangen eine intensive und  
effiziente Beratung.

Die Beratung ist ein Teil der Bildungsaufgabe der Schule. Diese ist verpflichtet,  
Schüler/Schülerinnen und Eltern von der Existenz der Institution Bildungs-  
beratung in Kenntnis zu setzen. Bildungsberatung gehört somit zu den Pflichten  
des Leiters/der Leiterin und aller Lehrer/Lehrerinnen jeder Schule. Zur Unter-  
stützung dieser Beratungstätigkeit ist es notwendig, zusätzlich einen speziell

ausgebildeten Schülerberater/eine speziell ausgebildete Schülerberaterin einzusetzen, der/die bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit dem Schulpsychologischen Dienst zusammenarbeitet.

Bildungsberatung gliedert sich in die Bereiche Information und individuelle Beratung. Die Inanspruchnahme individueller Beratung ist in jedem Fall freiwillig, ebenso die Teilnahme an Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit. Bei Informationsveranstaltungen innerhalb der Unterrichtszeit besteht für die Schüler/Schülerinnen Teilnahmepflicht.

Der Schüler/Die Schülerin soll durch Information und Beratung in die Lage versetzt werden, eine seinen/ihren Interessen und Begabungsschwerpunkten adäquate Schullaufbahn eigenverantwortlich zu wählen.

Entsprechend dem Aufbau und der Struktur des Schulwesens sind die Eingangsstufen und die Übergänge in weiterführende Schulen bzw. Universitäten besonders zu berücksichtigen.

## **2. Gesetzliche Grundlagen der Bildungsberatung**

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, bestimmt im § 3 Abs. 1:

"Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten."

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der geltenden Fassung bestimmt im § 62 Abs. 1, daß Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen von Lehrern/Lehrerinnen und Erziehungsberechtigten über den geeigneten Bildungsweg des Schülers/der Schülerin (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes durchzuführen sind. Dem Schulgemeinschaftsaus-

schuß obliegt gem. § 64 Abs. 2 Z.1 lit.g des Schulunterrichtsgesetzes die Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung. Hierbei unterstützt der Schülerberater/die Schülerberaterin aufgrund seiner/ihrer speziellen Ausbildung den Schulleiter/die Schulleiterin, die Klassenvorstände und die Lehrer/Lehrerinnen bei der generellen Aufgabe der Bildungsberatung.

### **3. Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin**

Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben des Schülerberaters /der Schülerberaterin sind in Anpassung an die jeweils gegebene Situation (schulisch, örtlich usw.) zu spezifizieren und entsprechend zu gewichten (siehe auch Punkt 4.1).

#### **3.1 Information als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorbereitung**

Schüler/Schülerinnen und Eltern sind über Bildungsgänge, deren Eingangsvoraussetzungen und Abschlußqualifikationen unter Einsatz des vorhandenen Informationsmaterials und der audio-visuellen Medien zu informieren.

3.1.1 In den ersten Klassen (bzw. im Oberstufenrealgymnasium in den fünften Klassen) sind Schüler/Schülerinnen und Eltern in geeigneter Weise über die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Schülerberatung zu informieren.

3.1.2 In den zweiten Klassen erfolgt eine Information über die an der jeweiligen Schule geführten Formen der allgemeinbildenden höheren Schule.

3.1.3 Die Schüler/Schülerinnen der dritten oder vierten Klassen (7. und 8. Schulstufe) sowie deren Eltern sind über die verschiedenen Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schule und insbesondere über die an der eigenen Schule geführten Formen zu informieren. Dabei ist auf die Vorteile hinzuweisen, die der Besuch bestimmter Freizeitgenstände für diverse Studienberechtigungen bringt.

Ebenso ist ein Überblick über die schulischen Ausbildungsmöglichkeiten an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und an anderen weiterführenden Lehranstalten zu geben.

Im Bedarfsfall soll auch auf vorhandene Informationsmaterialien, betreffend Fördermöglichkeiten (Schülerbeihilfen und andere Unterstützungen, Möglichkeiten der Internatsunterbringung usw.) hingewiesen werden.

Weiters ist auf die an die Reifeprüfung anschließenden Kurzausbildungen (Kollegs, Akademien, Spezialehrgänge usw.) und auf Universitäts- und Hochschulstudien einzugehen.

Außerdem ist auf die Möglichkeiten, die der "Zweite Bildungsweg" bietet, hinzuweisen.

- 3.1.4 In den fünften oder sechsten Klassen ist ein globaler Überblick über Studienrichtungen an Universitäten, Hochschulen und Akademien und über andere Ausbildungsmöglichkeiten nach der Matura zu geben, um die Schüler/Schülerinnen zur Reflexion über die Möglichkeiten und Probleme der Studienwahl anzuregen.
- 3.1.5 In den siebenten Klassen erfolgt eine ausführliche Darstellung der Studienkunde sowie ein Hinweis auf die Möglichkeiten einer berufsorientierten Weiterbildung für Maturanten/Maturantinnen (Kollegs, Spezialehrgänge, Akademien, Kurzstudien, Kurse usw.).
- 3.1.6 In den achten Klassen werden spezielle Studien- und Ausbildungsinformationen vermittelt (z.B. Einführung in Studienprobleme, Inschriftung, Studienbeihilfen, Schwierigkeiten der sozialen und der fachlichen Integration und dergleichen).
- 3.1.7 Nach Möglichkeit sind diese Informationen auch den Eltern der Schüler/Schülerinnen zugänglich zu machen (Elternsprechtag, Elternabende; siehe auch § 19 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes).
- 3.1.8 Die Schüler/Schülerinnen sind auf die Informationsveranstaltungen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie auf die Informationstage an Universitäten und Akademien hinzuweisen.
- 3.1.9 Die Anforderung und Verteilung des Informationsmaterials obliegt dem Schülerberater/der Schülerberaterin, wobei auch Schüler/Schülerinnen - die sich im Rahmen der Schülermitverwaltung für diese Aufgabe einsetzen

wollen - herangezogen werden können. Die Besprechung der Informations-schriften kann dann im Rahmen der Klassenvorträge (siehe Punkte 3.1.1 bis 3.1.6) durchgeführt werden.

### 3.2 Individuelle Beratung und Vermittlung von Hilfe

#### *3.2.1 Beratung als Entscheidungshilfe für Schüler/Schülerinnen, Eltern und Lehrer/Lehrerinnen*

Bei der Wahl der verschiedenen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule, beim Übertritt in andere Schularten sowie bei der Studienwahl bietet der Schülerberater/die Schülerberaterin im Bedarfsfall eine individuelle Beratung an.

#### *3.2.2 Beratung und Vermittlung von Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei persönlichen Problemen*

Diese Hilfestellung soll im allgemeinen im Einvernehmen mit dem Klassenvorstand bzw. mit dem/der betreffenden Lehrer/Lehrerin und dem Erzieher/der Erzieherin erfolgen.

An Internatsschulen möge der Schülerberater/die Schülerberaterin über Einladung auch an Erzieherberatungen teilnehmen.

#### *3.2.3 Grundsätze der Beratungstätigkeit*

Der Schülerberater/Die Schülerberaterin übt seine/ihre Tätigkeit mit der gebotenen Verschwiegenheit aus. Über die Verwendung vertraulich zu behandelnder Informationen entscheidet grundsätzlich der/die Ratsuchende bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte. Dies gilt vor allem für die Beratung und Vermittlung bei persönlichen Problemen.

Um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, müssen seitens der Schule dem Schülerberater/der Schülerberaterin die notwendigen Informationen und Fakten zur Verfügung gestellt werden.

Wenn fachpsychologische Hilfe angeraten erscheint, sollte immer der Schulpsychologe/die Schulpsychologin herangezogen werden.

Wenn es der Einzelfall erfordert, sollte die Unterstützung durch den Schülerberater/die Schülerberaterin auch mehrmals erfolgen.

#### **4. Organisation**

- 4.1 Dem Schülerberater/Der Schülerberaterin muß in jedem Schuljahr ermöglicht werden, in der ersten oder zweiten Schulkonferenz einen kurzen Rückblick über die Bildungsberatung im vergangenen Schuljahr zu geben und den Ablauf und die Schwerpunkte seiner/ihrer Tätigkeit für das neue Schuljahr vorzuschlagen. Die konkrete Planung dieser Tätigkeit erfolgt unter Bedachtnahme auf allfällige Wünsche und Anregungen von seiten des Schulleiters/der Schulleiterin, der anderen Lehrern/Lehrerinnen und des Schulgemeinschaftsausschusses. Die Organisation und die praktische Durchführung der Schülerberatung an der Schule sollen einmal im Jahr auf die Tagesordnung einer Ausschußsitzung des Schulgemeinschaftsausschusses gesetzt werden (§ 64 Abs.2 Z.1 lit.g Schulunterrichtsgesetz).
- 4.2 Der Schulleiter/Die Schulleiterin ermöglicht dem Schülerberater/der Schülerberaterin Vorträge vor Klassen, Schülergruppen und Eltern und sorgt dafür, daß die Beratungsbedingungen (Raum, Lagerung des Materials usw.) den Erfordernissen entsprechen.
- 4.3 Name(n) und Sprechzeiten des Schülerberaters/der Schülerberater bzw. der Schülerberaterin/Schülerberaterinnen sind an allen Schulen durch Aushang und eventuell durch Elternbriefe bekanntzugeben.
- 4.4 Sofern der Schülerberater/die Schülerberaterin der gem. § 19 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes abzuhalten Klassenkonferenz nicht angehört, sollte er/sie - soweit dies organisatorisch und zeitlich möglich ist - der Beratung beigezogen werden. Dem Wesen der Beratung entsprechend hat keine formelle Beschußfassung zu erfolgen. Die vorgesehene Information kann mündlich oder schriftlich gegeben werden und muß sich nicht auf eine einzige Schulart, Form oder Fachrichtung beschränken, sondern kann für den Schüler/die Schülerin geeignete Bildungsmöglichkeiten aufzeigen.

## **5. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten**

- 5.1 Zur Einholung von erforderlichen Informationen bzw. bei Inanspruchnahme fachpsychologischer Hilfe wird dem Schülerberater/der Schülerberaterin empfohlen, sich zunächst an die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle bzw. an die Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung beim zuständigen Landesschulrat zu wenden.
- 5.2 Hinsichtlich der gesundheitlichen und körperlichen Eignung für bestimmte Schularten sowie hinsichtlich der schulärztlichen Aspekte bei der Feststellung der Ursachen von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten ist vom Schülerberater/von der Schülerberaterin die Zusammenarbeit mit dem Schularzt/der Schulärztein anzustreben (siehe § 66 des Schulunterrichtsgesetzes).
- 5.3 Eine fallweise erforderliche Kooperation mit anderen Einrichtungen (Legasthenikerbetreuung, Sprachheilkurse, Institutionen der Erziehungshilfe, Kliniken, Jugendfürsorgestellen, Studentenberatung usw.) kann - allenfalls nach Rücksprache mit dem Schulpsychologen/der Schulpsychologin - erfolgen.
- 5.4 Der Schülerberater/Die Schülerberaterin stimmt - im Einvernehmen mit der Schulleitung - seine/ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes ab und weist den Schüler/die Schülerin in allen Berufs- und Berufseignungsfragen auf die Einrichtungen der Berufsberatung hin.

## **6. Qualifikation und Auswahl des Schülerberaters/der Schülerberaterin**

- 6.1 Voraussetzung für eine wirksame Beratungstätigkeit ist,
  - daß der Schülerberater/die Schülerberaterin ein Vertrauensverhältnis zu den Schülern/Schülerinnen herstellen kann
  - und
  - daß er/sie im Lehrerkollegium gut integriert und allgemein anerkannt ist.

Über die allgemein vorausgesetzte persönliche und fachliche Qualifikation des Lehrers/der Lehrerin hinausgehend, soll der Schülerberater/die Schülerberaterin

- besonderes Interesse und Engagement für die Aufgaben der Bildungsberatung zeigen,
- bereit sein, sich für diese Aufgaben ständig weiterzubilden und
- in seiner/ihrer Funktion initiativ und eigenverantwortlich handeln.

Damit sind der Erwerb und die ständige Vertiefung eines ausreichenden Informationswissens (über Schule und Bildungsbereiche, Lernpsychologie, Förderpädagogik, Verhaltensprobleme, Lebenskrisen usw.) gemeint.

Ebenso wichtig ist die innere Bereitschaft des Schülerberaters/der Schülerberaterin, sich förderliche Beratungshaltungen wie Toleranz und Wertschätzung anzueignen, die Individualität des Schülers/der Schülerin zu akzeptieren und den eigentlichen Hintergrund des Problems zu berücksichtigen. Weiters soll er/sie den Schüler/die Schülerin bei der Analyse seiner/ihrer Schwierigkeiten und beim Auffinden einer Lösung unterstützen und ihm/ihr - nach Bedarf und Möglichkeit - bei der praktischen Umsetzung der Entscheidung helfen.

Dazu ist es notwendig, die in den Seminaren gebotenen Hilfen und Anregungen aufzugreifen, sich aktiv übend mit dem Beratungsprozeß und mit den eigenen Beratungsansichten und dem eigenen Beraterverhalten auseinanderzusetzen, um eine weitgehend objektive, das heißt vom eigenen Standpunkt des Schülerberaters/der Schülerberaterin unverzerrte, Beratung zu ermöglichen.

6.2 Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unter Punkt 6.1 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf das Aufbauprogramm und die notwendige umfassende Fortbildung sind Lehrer/Lehrerinnen auszuwählen,

- die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen,
- die über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung verfügen,
- die im Hinblick auf die aufwendige und umfassende Ausbildung noch eine mehrjährige Dienstzeit vor sich haben,
- die aller Voraussicht nach an der genannten Schule verbleiben werden (ortsansässige Lehrer/Lehrerinnen, Lehrer/Lehrerinnen mit schulfester Stelle usw.) und
- die nicht mit den umfassenden Aufgaben der Schulleitung betraut sind.

- 6.3 Die Auswahl eines Lehrers/einer Lehrerin für die Funktion eines Schülerberaters/einer Schülerberaterin erfolgt durch den Schulleiter/die Schulleiterin nach Anhörung des Lehrerkollegiums und unter Mitwirkung der Personalvertretung (§ 9 Abs. 3 lit. a Personalvertretungsgesetz), wobei auf die unter Punkt 6.1 und 6.2 genannten Kriterien und auf die notwendige Kooperationsbereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

Bei einem bevorstehenden Ausscheiden oder einer längerfristigen Verhinderung eines Schülerberaters/einer Schülerberaterin (Ruhestand, Versetzung, Karenzurlaub und dergleichen) bzw. bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch oder bei Enthebung von der Funktion ist nach den dargestellten Kriterien ein anderer Lehrer/eine andere Lehrerin als Nachfolger/Nachfolgerin auszuwählen. Dieser nominierte Lehrer/Diese nominierte Lehrerin ist vom Schulleiter/von der Schulleiterin im Wege des Landesschulrates rechtzeitig für die Teilnahme an einem ersten Grundausbildungsseminar dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Abteilung V/8 (Schulpsychologie-Bildungsberatung), zu melden.

Bei der Auswahl weiterer Lehrer/Lehrerinnen für diese Tätigkeit ist es im Hinblick auf die Beratung bei persönlichen Problemen günstig, die Nominierung so vorzunehmen, daß sowohl eine Schülerberaterin als auch ein Schülerberater an der Schule tätig sind. Im Hinblick auf die notwendige Zusammenarbeit ist auch der/die bereits bestellte Schülerberater/Schülerberaterin anzuhören.

- 6.4 Erst nach Absolvierung des ersten Grundausbildungsseminares (erste Stufe der Grundausbildung) kann die Bestellung zum Schülerberater/zur Schülerberaterin erfolgen. Sofern die Landesschulbehörde für ihren Wirkungsbereich keine andere Regelung trifft, obliegt diese Maßnahme dem Schulleiter/der Schulleiterin. Nachdem der Schülerberater/die Schülerberaterin dem Schulleiter/der Schulleiterin die Seminarbestätigung vorgewiesen hat, veranlaßt dieser/diese die Einrechnung der Tätigkeit als Schüler- und Bildungsberater gemäß § 4 der "Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (BGBl. Nr. 346/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 502/1983)".

Kann oder will ein Schülerberater/eine Schülerberaterin diese Tätigkeit nicht weiter ausüben, hat er/sie dies seiner/ihrer vorgesetzten Behörde mitzuteilen.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin gibt diese Meldung zusammen mit einer Stellungnahme hinsichtlich einer Ersatzmöglichkeit unverzüglich an die Landesschulbehörde, die alles weitere veranlaßt, weiter.

Die Schulbehörde kann unter Mitwirkung der Personalvertretung (Informations- und Mitwirkungsrechte gem. § 9 Abs. 1, § 12 und § 14 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz) eine bereits erfolgte Bestellung zum Schülerberater/zur Schülerberaterin unter Angabe von wichtigen Gründen (siehe z.B. Punkte 6.1 bis 6.3 oder 7.1) wieder rückgängig machen.

## **7. Die Aus- und Weiterbildung der Schülerberater/Schülerberaterinnen**

### **7.1 Organisatorisches**

Die Aus- und Weiterbildung des Schülerberaters/der Schülerberaterin erfolgt in einem Lehrgang, der nach einem einheitlichen Lehrplan (siehe Curriculum) gestaltet ist. Dieser umfaßt die Grundausbildung (drei Seminare) und die vorgesehenen Weiterbildungsseminare sowie die Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften.

Die Teilnahme an den Seminaren sowie an der jährlich stattfindenden Arbeitstagung ist **verpflichtend**, da eine adäquate Beratung eine ständige Aktualisierung der Informationsinhalte sowie ein Training des Beraterverhaltens voraussetzt.

Nimmt ein Schülerberater/eine Schülerberaterin trotz wiederholter Einladung ohne ausreichende Begründung an einem im Curriculum vorgeschriebenen Weiterbildungsseminar nicht teil, ist dies ein wichtiger Grund, der zur Enthebung aus der Funktion eines Schülerberaters/einer Schülerberaterin führt (siehe auch Punkt 6.4 zweiter und dritter Absatz).

Der Besuch von weiteren Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft für Schülerberater/Schülerberaterinnen oder von Veranstaltungen, die der fachlichen Weiterbildung des Schülerberaters/der Schülerberaterin dienen, ist erwünscht.

### **7.2 Inhalte der Grundausbildung**

Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin (Rollenverständnis); Überblick über das Informationsmaterial und Einführung in die Informationsvermittlung, Kenntnis der verschiedenen Anforderungen der

weiterführenden Bildungsinstitutionen, Berücksichtigung der individuellen Bildungsmöglichkeiten des Schülers/der Schülerin im Hinblick auf Begabungs- und Interessensschwerpunkte und bezüglich seiner/ihrer persönlichen Einstellungen, unterstützende Verfahren zur Bildungsberatung (z.B. Interessensfeststellung) für die Hand des Lehrers/der Lehrerin; Einführung in das Beraterverhalten; Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten; Überblick über wichtige Inhalte der Lern-, Kommunikations- und Sozialpsychologie und dergleichen.

### **7.3 Inhalte der Weiterbildung**

Erfahrungsaustausch, aktuelle Neuerungen im Informationsbereich, Verbesserung des Beraterverhaltens, Kennenlernen von Verhaltensformen und Prinzipien der Verhaltensveränderungen, Auseinandersetzung mit relevanten Kapiteln der Sozialpsychologie (Kommunikation, Konfliktlösungen usw.) und der Lernpsychologie (Lerntechnik, leistungshemmende Faktoren im Unterricht und in der Prüfungssituation, wie z. B. Angst, Aggression usw.); sachgerechtes Verhalten und Vermittlung von Hilfe bei Lebenskrisen von Schülern/Schülerinnen (Drogen, Suizid, sogenannte Jugendreligionen und dergleichen).

Psychohygiene und personales Wachstum in der Schule, Beratung im Hinblick auf die europäische Integration, Berufswahlreife usw.

### **7.4 Inhalte der Weiterbildung in regionalen Arbeitsgemeinschaften**

Die Inhalte der Weiterbildung können vom Leiter/von der Leiterin der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam mit dem zuständigen Landesreferenten/der zuständigen Landesreferentin für Schulpsychologie-Bildungsberatung sowie gegebenenfalls mit dem zuständigen Schulaufsichtsorgan ausgewählt werden und können unter anderem umfassen:

Abstimmung des Informationsmaterials auf die regionalen Bedürfnisse, Erarbeitung von regional relevantem Material; Sicherstellung einer effizienten Schulbahn- bzw. Studienberatung durch Zusammenarbeit mit Schülerberatern/Schülerberaterinnen, Direktoren/Direktorinnen und Schulaufsichtsorganen aller Schularten sowie mit Schulpsychologen/Schulpsychologinnen, Studenten- und Berufsberatern/Beraterinnen, Vertretern/Vertreterinnen der Österreichischen Hochschülerschaft und mit Universitätslehrern/ Universitätslehrerinnen, um genauere Informationen über Voraussetzungen,

Anforderungen, Schwierigkeiten und Übertrittsprobleme zu erhalten; Erweiterung der Kenntnisse der Lern- und Verhaltenspsychologie, Fallbesprechungen usw.

Der Leiter/Die Leiterin der Arbeitsgemeinschaft ist entsprechend dem landesüblichen Modus aus dem Kreise der Schülerberater/ Schülerberaterinnen zu wählen.

#### **7.5 Zusätzlich mögliche Initiativen**

Zur Lösung von Problemen, die sich aus der konkreten Situation an der Schule ergeben und zur Einführung neuer Schülerberater/Schülerberaterinnen (praktische Übungen im schülerzentrierten Beratungsgespräch, Kommunikationstraining, Fallbesprechungen und dergleichen) können im Rahmen einer Schulpsychologischen Beratungsstelle auf freiwilliger Basis auch Kleingruppen gebildet werden. (Allfällige Reisekosten werden nicht ersetzt.)

### **8. Fachliche Betreuung und Schulaufsicht**

Dem zuständigen Schulaufsichtsorgan (siehe Verwaltungsverordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 23. September 1983, Allgemeine Weisung über die Durchführung der Schulinspektion, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 11/1983) und dem Schulleiter/der Schulleiterin obliegt die Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin. Die Durchführung von Klassenvorträgen und Beratungen ist von der Direktion (siehe auch Punkt 4.2) und von den Kollegen/Kolleginnen zu unterstützen. Durch die Aufgaben des Schülerberaters/der Schülerberaterin werden die Agenden des Klassenvorstandes und des Direktors/der Direktorin in pädagogischen und administrativen Bereichen nicht eingeschränkt.

Der Landesreferent/Die Landesreferentin für Schulpsychologie-Bildungsberatung oder von ihm/ihr autorisierte Schulpsychologen/Schulpsychologinnen sind für die fachliche Beratung, Betreuung und Unterstützung (Supervision) der Schülerberater/Schülerberaterinnen verantwortlich.

Die Aus- und Weiterbildung der Schülerberater /Schülerberaterinnen wird von der Schulpsychologie-Bildungsberatung konzipiert, koordiniert und fachlich unterstützt. Laut Zl. 33.521/5-I/4/90 gilt: Die Durchführung ist Sache der mit der formalen Kompetenz dazu ausgestatteten Pädagogischen Institute. Wegen ihres Expertenwissens sollten grundsätzlich Schulpsychologen/ Schulpsycho-

loginnen von den Pädagogischen Instituten als Referenten/Referentinnen eingeladen werden. Diese Referententätigkeit bei Schüler- und Bildungsberaterseminaren gilt als Nebentätigkeit der Schulpsychologen / Schulpsychologinnen am jeweiligen Pädagogischen Institut und wird nach dem Lehrbeauftragtengesetz entschädigt.

9. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden alle bisherigen Erlässe zur Schülerberatung an allgemeinbildenden höheren Schulen (Zl. 33.520/1-16/75, Zl. 33.521/1-16/75 und Zl. 33.521/2-16/75 vom 25.Juli 1975 und Zl. 33.520/6-I/4/85 vom 11.Juni 1985 sowie Zl. 33.520/1-I/4/90 vom 23.März 1990 außer Kraft gesetzt."

Wien, am 27. April 1993

Für den Bundesminister:

DDr. SEDLAK

F.d.R.d.A.: